

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1. Der Verein führt den Namen: „Brother Keepers e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

2.1. Gemeinnütziger Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung und die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene, insbesondere Asylsuchende sowie die Hilfe von Opfern von Straftaten.

Mildtätiger Zweck ist die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, dies insbesondere in Folge von Übergriffen im Rahmen rassistisch motivierter Angriffe.

2.2. Die gemeinnützigen Zwecke werden verwirklicht durch alle Maßnahmen, die die Begegnung zwischen Deutschen und Ausländer in Deutschland, internationale Gesinnung und Toleranz im Umgang von Menschen unterschiedlicher Hautfarbe oder unterschiedlicher Nationalitäten miteinander fördern. Dies wird insbesondere umgesetzt im Rahmen von kulturellen oder Informationsveranstaltungen, in denen die Ziele und Wege eines toleranten Umgangs miteinander thematisiert werden, im Rahmen von Veröffentlichungen und der finanziellen Unterstützung von Einrichtungen, die solche Ziele verfolgen, insbesondere die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge und Vertriebene, insbesondere Asylsuchende sowie Hilfe für Opfer von Straftaten.

Die mildtätigen Zwecke werden insbesondere dadurch verfolgt, dass einzelnen Personen, die Opfer rassistischer Angriffe sind, oder deren Angehörige dadurch unterstützt werden, dass eine Übernahme vor Überführungs- und/oder Beerdigungskosten getöteter Opfer rassistisch motivierter Gewalttaten erfolgt, sowie durch eine finanzielle und psychologische Unterstützung der Angehörigen und Hinterbliebenen der Opfer, sowie der Ausbildung von deren minderjährigen Kindern.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit, Mittelverwendung

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung begünstigt werden.

3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Ziel verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

3.4. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung soll vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

4.2. Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

4.3. Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

4.4. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

4.5. Die Mitgliedsversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über eine n Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben, wenn der Antrag ohne schriftliche Zustimmung des Ausschließenden gestellt wird.

4.6. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Anträge auf Beitritt als Fördermitglied sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Jedes Mitglied im Sinne von § 4.1. hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5.2. Jedes Mitglied im Sinne von § 4.6. hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

5.3. Alle Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern,
- ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen,
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 6 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

6.1. Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge
- b) durch Spenden und Stiftungen.

6.2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

6.3. Spenden können darüber hinaus von den Mitglieder und Nichtmitgliedern geleistet werden.

§ 7 Organe des Vereins

7.1. Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

§ 8 Die Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlung (MV) tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich beantragen.

8.2. Zu Beginn der MV wählt diese aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter.

8.3. Die MV wählt:

- a) den Vorstand
- b) zwei Kassenprüfer(innen)

Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. Wenn bei mehr als zwei Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die in der ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

8.4. Weitere Aufgaben der MV sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

8.5. Die MV ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief an die zuletzt bekannte Anschrift jedes stimmberechtigten Vereinsmitgliedes schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

8.6. Die MV ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentliche einberufene MV ist beschlussfähig.

8.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

8.8. Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

8.9. Von jeder MV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll ist von Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterstreichen. Jedem Mitglied ist auf dessen jeweilige schriftliche Aufforderung hin eine Kopie des Protokolls über die jeweils vorangegangene MV zu übermitteln (gegebenenfalls auch per E-Mail oder Fax).

§ 9 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorsitzenden
2. der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Kassierer(in)/dem Kassierer

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorstandsvorsitzende berechtigt sowie die/der Kassierer(in), alle jeweils unabhängig voneinander. Die/der Kassierer(in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und die Ausgaben. Sie/er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisungen des Vorstandes.

§ 10 Satzungsänderungen

10.1. Eine Satzungsänderung kann nur abgeschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur MV gesondert aufgeführt ist.

Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

10.2. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der MV anwesenden Mitglieder. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer 3/4 Mehrheit der bei der MV anwesenden Mitglieder.

§11 Vereinsauflösung

11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden, die vom Vorstand mindestens vier Wochen zuvor schriftlich einberufen wurde. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der bei der MV anwesenden Mitglieder erforderlich.

11.2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Amadeo Antonio Stiftung, Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.